

Taunus-Zeitung.

Offizielles Organ der Behörden des Amtsgerichtsbezirks Königstein.

Kelkheimer- und Nassauische Schweiz - Anzeiger für Ehlthalen, Falkensteiner Anzeiger
Hornauer Anzeiger Eppenhain, Glashütten, Ruppertshain, Schloßborn Fischbacher Anzeiger

Die „Taunus-Zeitung“ mit ihren Neben-Ausgaben erscheint an allen Wochentagen. — Bezugspreis einschließlich der Wochen-Beilage „Taunus-Blätter“ (Dienstags) und des „Illustrierten Sonntags-Blattes“ (Freitags) in der Geschäftsstelle oder ins Haus gebracht vierteljährlich M. 1.50, monatlich 50 Pfennig, beim Briefträger und am Zeitungskahler der Postämter vierteljährlich M. 1.50, monatlich 52 Pfennig aus schließlich Bestellgeld. — Anzeigen: Die 50 mm breite Zeitzeile 10 Pfennig für druckbare Anzeigen, 15 Pfennig für auswärtige Anzeigen; die 85 mm breite Kettzeile 15 Pfennig; tabellarischer Satz

Mittwoch
3
November

wird doppelt berechnet. Ganze, halbe, Drittel und Viertel Seiten, durchlaufend, nach besonderer Berechnung. Bei Wiederholungen unendlicher Anzeigen in kurzen Zwischenräumen entsprechender Nachsch. Jede Nachsch. bewilligung wird hinsichtlich der gerichtlich der Anzeigengebühren. — Einfache Beilagen: Tausend M. 5. — Anzeigen-Annahme: größere Anzeigen bis 9 Uhr vormittags, kleinere Anzeigen bis halb 12 Uhr vormittags. — Die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen oder an bestimmter Stelle wird zunächst berücksichtigt, eine Gewähr hierfür aber nicht übernommen.

Nr. 220 · 1915

Verantwortliche Schriftleitung, Druck und Verlag:
Ph. Kleinböhl, Königstein im Taunus
Postfachkonto: Frankfurt (Main) 9927.

Geschäftsstelle:
Königstein im Taunus, Hauptstraße 41
Fernsprecher 44.

40. Jahrgang

Verbündete Angriffe auf Montenegro.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.
Kämpfe am Styr und Strypa.
2000 Gefangene.
Der Vormarsch gegen Montenegro.

Wien, 2. Novbr. (W. I. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart: 2. November 1915:
Russischer Kriegsschauplatz.

Die Kämpfe an der Strypa-Front dauerten auch gestern den ganzen Tag über an. Der Feind führte starke Kräfte zum Angriffe vor und brach in tief gegliederten Sturmkolonnen bei Sienawa in unsere Stellung ein. Unsere Reserven warfen ihn aber in raschem Gegenangriff wieder zurück, wobei er in erbitterten Ortskämpfen große Verluste erlitt und 2000 Gefangene in unserer Hand ließ. Im Gebiete des unteren Styr drängten wir die Russen weiter zurück. Ein unter großem Munitionsaufwand unternommener russischer Gegenangriff brach zusammen.

Italienischer Kriegsschauplatz.
Gestern wurde im Görzischen wieder heftig gekämpft. Hierbei traten auf Seiten der Italiener mehrere von der Tiroler und Kärntner Front herangebrachte Infanterie-Brigaden auf. Unter Einsatz dieser Verstärkungen versucht der Feind, um jeden Preis bei Görz einzubringen. Die gestrigen Angriffe richteten sich sowohl gegen den Görzer Brückenkopf selbst, als auch gegen die Räume von Plava und beiderseits des Monte San Michele. Unter schwereren Verlusten denn je wurden die Italiener überall zurückgeschlagen. Auf der Podgora-Höhe ist der Kampf um einzelne Grabenstücke noch im Gange.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.
An der montenegrinischen Grenze gingen unsere Streitkräfte an zahlreichen Stellen zum Angriff über. Wir eroberten die Grenz-Höhen Troglav und Orlovac südöstlich von Motovac und die beherrschende Höhenstellung auf dem Bardar nordöstlich von Bileca. In der von uns erlängten Linie südöstlich von Bisegrad wiesen wir montenegrinische Gegenstöße ab. Die Armee des Generals der Infanterie v. Kovach gewann den Raum nördlich von Porega und überschritt die Linie Cacak-Aragujevac. Die Armee des Generals von Gallwitz steht auf den Höhen östlich von Aragujevac und nördlich von Jagodina im Kampf.
Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

Nach dem glänzenden Erfolge der Waffen der verbündeten Streitkräfte in Serbien begann nun auch der
Angriff auf Montenegro.
Unsere Truppen eröffneten ihn an mehreren Punkten und besetzten das südöstlich von Motovac (an der herzegowinisch-montenegrinischen Grenze) sich erhebende Grenzgebirge sowie die beherrschende Höhenstellung bei Bardar nordöstlich von Bileca. Die Montenegriner versuchten südöstlich von Bisegrad Gegenangriffe, die aber für sie ergebnislos blieben.

Der türkische Tagesbericht.
Konstantinopel, 2. Nov. (W. I. B. Nichtamtlich.) Bericht des Hauptquartiers: An der Dardanellenfront hielt gestern das örtliche Feuergefecht an. Ein Linieneschiff nahm in der Umgegend von Amislikiman, ein Torpedoboot bei Ari Burnu erfolglos an dem feindlichen Feuer auf dem Lande teil. Unsere Artillerie beschädigte einen Schlepper von feindlichen Schaluppen, die westlich von Ari Burnu infolge des Sturmes scheiterten. Wir machten eine Mine un-

brauchbar, die der Feind bei Sedd-ul-Bahr auf dem linken Flügel legte.
Auf der Kaukasusfront schlugen wir in der Nacht zum 1. November verzwelfelt unternommene Angriffe des Feindes an verschiedenen Stellen ab.
Sonst nichts Neues.

Der Seekrieg.

Die Lusitania-Angelegenheit.

Paris, 2. Nov. (Priv.-Tel. d. Ztg., indir., zens. Ztg.) Havas meldet aus Washington: Graf Bernstorff wird am Mittwoch eine Besprechung mit Lansing haben. Die deutsch-amerikanischen Verhandlungen über die Lusitania-Angelegenheiten und über andere Fragen werden wieder aufgenommen werden.

„Kronprinz Wilhelm“.
Washington, 2. Nov. (W. I. B. Nichtamtlich.) Meldung des Reuterschen Bureaus. Das Staatsdepartement hat gestatet, daß der deutsche Hilfskreuzer „Kronprinz Wilhelm“ in den normalen Stand eines Passagierschiffes versetzt werde, obwohl er bis zum Ende des Krieges interniert bleiben müsse. Das Schiff muß gedockt werden. Die Mannschaft wurde auf den „Eitel Friedrich“ gebracht.

Verschiedenes aus der Kriegszeit.

König Peter auf der Flucht?

Budapest, 1. Nov. (Priv.-Tel. d. Ztg., zens. Ztg.) Nach neueren serbischen Nachrichten ist der Aufenthalt des Königs Peter seit einigen Tagen unbekannt. Der König ist mit dem Kriegsministerium, dem Thronfolger und dem Generalstab gemeinsam aus Kragujevac abgereist. In Podujevo wurde der König zuletzt gesehen. Seither fehlt seine Spur.

Radoslawow über die Lage auf dem Balkan.

Sofia, 2. Nov. (W. I. B. Nichtamtlich.) Der bulgarische Ministerpräsident Radoslawow hat gegenüber dem Berichterstatter des „Al Esi“ verschiedene Äußerungen über die Lage gemacht. „Rumänien“, sagte Radoslawow u. a., „ist, wie es scheint, fest entschlossen, sich in keinerlei Abenteuer zu stürzen.“ Befragt über die serbische Meldung, daß vor der bulgarischen Kriegserklärung 20 000 Serben zum Einfall bereit an der bulgarischen Grenze standen, und daß dies nur aus dem Grunde unterblieben sei, weil Griechenland zugesagt habe, daß es später Serbien zu Hilfe eilen werde, sagte Radoslawow folgendes: „Ich habe die merkwürdige Behauptung gelesen, daß die Serben hofften, unsere Mobilisierung zu verhindern und in 10 Tagen in Sofia zu sein. Wir waren gerüstet genug, um der serbischen Miniaturdampfwalze Halt zu gebieten. Weder bei Bjelogradzil noch bei Zaribrod hätten die Serben eindringen können. Auch verschweigen die Serben, daß sie nicht durch ein Versprechen Griechenlands, sondern durch das Verbot der Entente von der Grenzüberschreitung zurückgehalten wurden. Dieses Verbot der Entente war eben die Ursache, daß Delcassé abdanken mußte.“

Neue Ministerkrise in Rußland.

Sankt Petersburg, 1. Nov. (Priv.-Tel. d. Ztg., zens. Ztg.) Reuter meldet aus Petersburg: Wie verlautet, ist Goremykin zum Reichkanzler ernannt worden. Die Vörzenzeitung teilt mit, daß er mit der obersten Führung der auswärtigen Angelegenheiten betraut wird und dabei durch den früheren Völschaster in Wien Schebeko unterstützt wird. Weiter wird berichtet, daß der Zar das Rücktrittsgesuch der Minister Sazonow, Charitonow und Axiwoschein angenommen habe und daß Chwostow Ministerpräsident werde.

Die Haltung Griechenlands.

Budapest, 2. Nov. (Priv.-Tel. d. Ztg., zens. Ztg.) Entgegen anders lautenden Nachrichten wird nach einer Athener Meldung des „Bilag“ das freundschaftliche Verhältnis Griechenlands zu Bulgarien in griechischen Regierungskreisen als dauernd gesichert bezeichnet. Der griechische Gesandte in Rom erklärte namens seiner Regierung, daß Griechenland aufgehört habe, mit Serbien im Bündnis zu stehen. Serbien habe ohne jede vorherige Verständigung Griechenlands Bulgarien angegriffen. Der seinerzeitige Balkanvertrag verpflichte Griechenland in keiner Weise, Serbiens Bestrebungen und die Interessen der mit ihm verbündeten Mächte zu fördern. Griechenland könne Serbien in keiner Weise Hilfe bieten, es wolle auch nicht seine internationale Lage durch unmotivierte Aktionen erschüttern.

Italien und der Londoner Vertrag.

Genf, 2. Nov. (Priv.-Tel. d. Ztg., zens. Ztg.) Wie „Figaro“ und „Petit Journal“ berichten, wird England jetzt auch bei Italien Schritte tun, um es zum Beitritt zum Londoner Vertrag zu veranlassen, wodurch Italien verpflichtet werden soll, keinen Sonderfrieden zu schließen.

Joffre in London.

London, 1. Nov. (Priv.-Tel. d. Ztg., zens. Ztg.) Die „Times“ meldet, der Besuch des Generals Joffre in London habe zur Folge gehabt, daß eine willkommene und endgültige Uebereinstimmung bezüglich der militärischen Politik auf dem Balkan erzielt worden sei.

Joffres Englandreise.

Lyon, 2. Nov. (W. I. B. Nichtamtlich.) „Lyon Republicain“ meldet aus Paris: General Joffre wurde nach seiner Rückkehr aus London von dem Präsidenten der Republik Poincaré und von dem Ministerpräsidenten Briand empfangen. Joffre erstattete Bericht über seine Englandreise und erklärte, sehr zufrieden zu sein.

Der Donauweg.

Bukarest, 2. Nov. (Priv.-Tel. d. Ztg., zens. Ztg.) Durch die Säuberung der Donau sind wirtschaftliche, politische, aber auch militärische Vorteile erreicht. Besonders wird die Küstenverteidigung der bulgarischen Ufer durch schnelle Herbeischaffung wichtiger Verteidigungsmittel verstärkt und dadurch Bulgariens Sicherheit erhöht.

Russische Torpedoboote auf der Donau durch Rumänien festgehalten.

Köln, 2. Nov. (Priv.-Tel. d. Ztg., zens. Ztg.) Die „Kölnische Zeitung“ meldet aus Bukarest: Auf das Verlangen des deutschen Gesandten hin erklärte die rumänische Regierung sich bereit, die Bürgschaft dafür zu übernehmen, daß zwei in Turn-Severin liegende russische Torpedoboote und ein bestückter russischer Donaudampfer genau nach den internationalen Vorschriften behandelt würden. Damit ist ein Angriff dieser Schiffe auf etwa vorüber fahrende Dampfer ausgeschlossen, und der Verkehr auf der Donau ist gesichert. Es scheint, daß es der rumänischen Regierung überlassen worden sei, auf welche Weise sie die russischen Kriegsschiffe auf der Donau unschädlich machen wolle, ob durch Entwaffnung oder in irgend welcher anderen Art. Hierbei trat Bratianus Absicht klar hervor, die berechtigten Forderungen der deutschen Regierung auch dann zu erfüllen, wenn Rußland dies nicht genehm sein sollte.

Admiral von Bendemann. †

Vorgestern ist in Berlin der Admiral à la suite des Seeoffizierskorps Felix von Bendemann gestorben. Wie kaum einem anderen Seeoffizier war es ihm vergönnt, an den markanten Ereignissen in der Geschichte unserer Marine aktiven Anteil zu nehmen. Obgleich einem Künstlerhause entstammend — er war der Sohn des Düsseldorf-Historienmalers Eduard Bendemann und ein Enkel Gottfried Schadows — trat er schon mit 16 Jahren im Jahre 1864 in die Marine ein. Als Kommandant der Korvette „Olga“ war er 1885 bei der Besitzergreifung Kameruns und Ostafrikas tätig. Im Jahre 1893 wurde er Kommandant der „Brandenburg“ des ersten unserer Panzerschiffe der neuen Ära. Von 1898 bis 1899 war er Leiter des Admiralstabes, worauf er als Chef des Kreuzergeschwaders nach Ostasien berufen wurde. Als solcher hatte er in der kritischen Zeit der Chinawirren eine besonders verantwortliche Aufgabe auch in diplomatischer Hinsicht zu lösen. Vom Kaiser wurde ihm hierfür der erbliche Adel verliehen und der König von England hat Bendemanns Verdienst dadurch anerkannt, daß er ihn zum Ritter des Ordens vom Heiligen Michael und Georg ernannte, eine für Ausländer außerordentlich seltene Auszeichnung. Nach seiner Rückkehr war er noch bis zum Jahre 1908 als Chef der Nordsee-Station tätig. In diesem Kriege war es ihm, wie den meisten älteren Seeoffizieren, nicht mehr vergönnt, seine reichen Erfahrungen in den Dienst des Vaterlandes zu stellen.

Die fünf Könige.

Auf der Balkanhalbinsel führen jetzt die fünf Könige das große Wort oder, richtiger gesagt, sie machen in hohem Maße von sich reden. König Ferdinand von Bulgarien ist heute der erste, der in ganz Europa beachtet wird, und nach ihm kommt König Konstantin von Griechenland, dem die Vierverbandsmächte arg zugeführt haben, ihnen den Weg in das Innere des Balkangebietes über die alte Hafenstadt Salonik hinweg völlig frei zu geben. Ebenso wenig wie der Bulgarenzür seinen sogenannten Freunden zu Willen war, hat sich Konstantin von Griechenland vor ihnen geduckt, und auch König Ferdinand von Rumänien, der Mann der Neutralität, hat dies dankend abgelehnt. König Peter von Serbien hat die Hochachtung von Europa verschärft, und König Nikola von Montenegro soll die Bedeutung seines Staates dem Erdteile erst wieder klar machen. Augenblicklich besteht sie zumeist darin, daß er der Schwiegervater des Königs Viktor Emanuel des Dritten von Italien ist.

Frankreich, England, Rußland und Italien haben sich über die Balkanfürsten bekanntlich ziemlich aufgeregt, und dabei ganz und gar vergessen, daß von den fünf, den Sultan, den Padiſchah, lassen wir hier außer Acht, nicht weniger als drei germanischen Ursprungs sind. Der König Ferdinand von Rumänien, der der süddeutschen Linie der Hohenzollern angehört, hat eine englische Prinzessin zur Gemahlin. Der König Ferdinand von Bulgarien ist in zweiter Ehe mit einer deutschen Prinzessin von Reuß vermählt, und der König Konstantin von Griechenland mit der Prinzessin Viktoria von Preußen, der jüngeren Schwester des deutschen Kaisers. Der griechische König ist von seinem hohen Schwager für seine Siege im Kriege mit dem Sultan im Türkenkriege von 1912-1913 zum preußischen Generalfeldmarschall ernannt. Er hat 1913 den Thron in Athen bestiegen, nachdem sein Vater Georg, der ursprünglich Prinz Wilhelm von Dänemark hieß, 1913 in dem eroberten Salonik ermordet worden war.

Von den drei germanischen Balkanfürsten ist König Ferdinand von Rumänien, der seinem Onkel Karol folgte, vor seiner Thronbesteigung wenig hervorgetreten. Man sagte, er habe wesentlich unter dem Einfluß seiner Tante, der Königin Elisabeth, geborenen Prinzessin von Wied, der als Dichterin bekannten Carmen Sylva, gestanden; er wollte auch eine Hofdame der Königin heiraten, aber ein Befehl des Königs trat hemmend dazwischen. Der König Ferdinand von Bulgarien, der Zar aller Bulgaren, ist der geborene Diplomat, der in den Jahren seiner Regierung viele Schwierigkeiten gegenüber dem türkischen Sultan und dem Kaiser von Rußland, sowie den Parteien im Innern seines Landes überwunden hat. Mit ungemeiner Klugheit hat er den Weg vom nicht anerkannten Fürsten von Bulgarien, wo man seine Vorgänger, den Fürsten Alexander, lange nicht vergessen konnte, zurückgelegt und sich als Zar der Bulgaren behauptet. König Konstantin von Griechenland ist Soldat durch und durch. Er hat schon vor zwanzig Jahren im Kriege mit den Türken sein militärisches Können gezeigt und würde noch mehr geleistet haben, wenn er nicht durch die Insubordination seiner Offiziere sehr gehemmt worden wäre. Die feindselige Haltung des Militärs nahm später noch in solchem Maße zu, daß er sein Vaterland verlassen und in die Verbannung gehen mußte. Erst seine Leistungen im letzten Kriege mit der Türkei machten ihn in einem solchen Maße bei der Armee populär, daß er diese vollständig für sich gewann und es zu wiederholten Malen wagen konnte, dem bis dahin allmächtigen griechischen Ministerpräsidenten Venizelos den Stuhl vor die Tür zu setzen. Auch seine gegenwärtige Macht verdankt der König seinem militärischen Einfluß.

König Peter von Serbien, der sich von der Leitung seiner Geschäfte zurückgezogen hat, nachdem er an seinen Söhnen wenig Freude erlebt hat, ist bekannt durch seine rühmlichen Beziehungen zu den Belgrader Königsmördern. Welche Laufbahn ihm noch bevorsteht, bleibt abzuwarten; jedenfalls ist wohl das Beste, er macht sich beizeiten von der Würde und Würde frei. Sein Schwiegervater ist der König Nikola des kleinen Montenegro, das nicht mehr Ein-

wohner zählt, als eine größere unter den deutschen Großstädten. Sein Leben ist ein ziemlich häufiger Kampf mit den Türken gewesen, seine Untertanen feiern ihn als nationalen Held und Dichter. Am bekanntesten ist er durch die „großen Partien“ seiner Töchter, die leider meist in sehr panlawischem Sinne gewirkt haben.

Zur Regelung der Kartoffelpreise.

Berlin, 2. Nov. (W. L. B. Amtlich.) Wie sich aus verschiedenen Anzeigen ergibt, bestehen im Publikum vielfach irrige Auffassungen über die neue Verordnung betreffend die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915. Die Produzentenhöchstpreise gelten für alle Arten und Sorten der Kartoffeln, also auch für Saat-, Salat-, Eierkartoffeln und dergleichen; sie gelten auch nicht nur für die bis 29. Februar 1916 für Kommunalverbände zu reservierenden Vorräte (10 Prozent), sondern für die gesamte Kartoffelernte. Sogenannte Reports, Vermehrungsgewächse usw. gibt es nach der neuen Verordnung nicht. Es ist also ratsam, die Kartoffeln so rasch als möglich an den Markt zu bringen, da ein längeres Aufbewahren keinerlei Vorteile sondern nur Nachteile für den Landwirt bringt.

Lokalnachrichten.

* **Rödingstein, 3. Nov.** Der Verein für Volksvorträge läßt im Anzeigenteil Einladung zu einem Lichtbilder-Vortrag „Die Chemie im Kriege“ des Herrn Dr. Robert Kahn-Frankfurt a. M. am Sonntag Abend im Hotel Procasty ergehen.

* **Jahrplannotiz.** Der bisher 7.50 Uhr mit durchlaufenden Wagen verkehrende Zug fällt vom nächsten Sonntag ab fort. Dieser Zug verkehrt vom 1. November ab an Sonntagen 7.31 Uhr, also in demselben Fahrplan wie an Werktagen, auch muß in Höchst umgestiegen werden.

* **Bezeichnung der Stützpunkte.** Vom 1. November d. J. müssen die bei der Eisenbahn zur Auslieferung kommenden Eil- und Frachtpostgüter in einheitlicher Form signiert werden. Zu diesem Zwecke haben die Bahnverwaltungen besondere Schilder und Zettel herstellen lassen, die zunächst bei den Stationen und später auch in unserer Geschäftsstelle zu haben sind. Nicht dieser Vorschriften entsprechende Bezeichnungen werden beanstandet und nötigenfalls auf Kosten des Versenders durch die Bahn vorgenommen.

* **Das Schweinefleisch wird — billiger.** Nach einer monatlichen Preissteigerung ohne Ende kündigen die Frankfurter Metzger gestern einen leisen Preisabschlag für Schweinefleisch an. Es kosten von heute ab das Pfund Schweinefleisch 1.50 M. statt 1.60 M., Roteletts und Solber 2.20 M. statt 2.30 M., Gelbwurst, Hausmacherwurst und Preßkopf gingen von 2.20 M. auf 2.15 M. herunter. Die übrigen Waren beharren vorerst auf alter Höhe.

* **Der Hochheimer Markt ohne Klauenwisch.** Der Auftrieb von Klauenwisch zum Hochheimer Markt (8. und 9. November) ist wegen der Gefahr der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche verboten worden.

* **Nur noch Freiheitsstrafen für Milchhändler.** Vom Erfurter Landgericht ist die 19 Jahre alte Marie Hoffmann aus Bielefeld wegen Milchpantocherei zu einem Monat Gefängnis verurteilt worden. Die Ausrede, sie hätte Wasser zugefügt, um die Rundschaft voll befriedigen zu können, half ihr natürlich nichts und der Vorsitzende sagte bei der Urteilsverkündung, daß mit aller Strenge bei den jetzigen Zeiten gegen Milchfälscher vorgegangen und nur noch auf Freiheitsstrafen erkannt würde.

* **Die Teilnahme an einer Jagd ohne Waffenschein** ist in gewöhnlichen Zeiten schon ein sehr riskantes Ding, heutzutage, wo die scharfen militärischen Bestimmungen gelten, aber doppelt gefährlich. Das erfuhr ein Referendar in Münster i. W., der aus dem amgedeuteten Grunde zu 1 Tag Gefängnis verurteilt wurde. Er hatte einer Treibjagd anfangs als Zuschauer beigewohnt, dann aber im Feuererfer sich ein Gewehr geborgt und feste mitgenommen.

* **Vom Häufelberg zum Hauptmann.** Aus Wiesbaden wird berichtet: Der durch seine außergewöhnlich regsame Tätigkeit auf den Gebieten der vaterländischen Jugendpflege, des Kriegervereinswesens usw. bekannte Oberleutnant d. R. Hermann Böning aus Wiesbaden wurde zum Hauptmann d. R. befördert. Die Beförderung verdient insofern gewisse Beachtung, weil Herr Böning, der sich das Eisene Kreuz und die Hessische Tapferkeitsmedaille erworben hat und zurzeit einen Vertrauensposten in der 5. Armee bekleidet, von der Pike auf gebient hat und aus dem Unteroffiziersstand hervorgegangen ist.

* **Bei Wiederverheiratung von Kriegerwitwen** hat sich wiederholt der Fall ereignet, daß der Tod eines Kriegers irrtümlich angenommen wurde. Hieraus können erhebliche Verwicklungen entstehen, wenn ein für tot gehaltener Ehemann nach Hause kommt und seine Frau inzwischen einen anderen Mann geheiratet hat. Das Gesetz gibt dem heimkehrenden Ehemann das Recht, die neue Ehe im Wege der Klage anzufechten. Das gleiche Recht hat die Ehefrau und sogar der neue Ehegatte, weil auch diesen Gewissensbedenken drücken mögen. Wenn aber der zurückkehrende Ehemann das neue Ehegatt seiner Gattin nicht stören will und auch diese nicht das Bedürfnis zeigt, den Status quo ante wieder aufzunehmen, so kann, wie der Tögl. Rundsch. von juristischer Seite geschrieben wird, der Ehemann sich mit einer anderen Frau verheiraten. Diese Regelung ist vom Bürgerlichen Gesetzbuch freilich nur für den Fall gedacht, daß ein durch Aushungerung für tot Erklärter noch leben und nach Hause zurückkehren sollte. Aber man darf wohl annehmen, daß die gleichen Bestimmungen gelten, falls der Tod irrtümlicherweise angenommen worden ist, und daß der für tot Gehaltene (nicht tot Erklärte) später wieder aufsteht.

* **Die Regelung der Fleischpreise** ist von dem Beirat der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise in Aussicht gestellt und fand allgemeine Zustimmung. Es wurde in der letzten Beratung betont, daß der Anreiz zur Aufzucht von Ferkeln nicht unterdrückt werden dürfe. Gegebenfalls sollte zur Festsetzung von Mindestgewichten für Rindvieh Schlachtungen geschritten werden. In Aussicht gestellt wurde eine Fleisch- und Fettverbrauchsregelung in den Gastwirtschaften.

* **Ein Museum des Weltkrieges.** Die Errichtung eines Museums des jetzigen Weltkrieges ist von der Stadt Breslau beschloffen worden. Ueber das Gebäude, in dem das Museum untergebracht werden soll, sind noch keine bindenden Entschlüsse gefaßt, mit den Ankäufen wird aber schon jetzt begonnen. Dabei soll nicht nur auf die geschichtlichen und kulturgeschichtlichen Urkunden Wert gelegt werden, sondern auf die militärischen Sammlungsgruppen, es sollen vor allen Dingen auch Werke der Kunst erworben werden, in denen sich die kriegsartigen Ereignisse spiegeln. Im Januar des kommenden Jahres soll dann im Licht der Ausstellung aller bis dahin gemachten Erwerbungen stattfinden.

* **Ein 85-jähriger weiblicher Barbier.** Vom Vogelsberg wird der „Frankfurter Zeitung“ berichtet: Die Annahme, daß die Ausübung des Barbierberufes durch Frauen eine Folge der Emanzipationsbestrebungen der Gegenwart sei, bestätigt sich nicht. Das kleine, durch seine Herenprozesse bekannte Vogelsbergdörfchen Lindheim darf sich rühmen, in seiner „Lippe-Hanne-Marie“ einen weiblichen Barbier zu besitzen, der über ein halbes Jahrhundert das Schaumbaden schwingt und in diesen Tagen sein goldenes Berufsjubiläum hätte feiern können, wenn jemand daran gedacht hätte. Als die jetzt 85-jährige „Lippe-Hanne-Marie“, wie sie allgemein genannt wird, als junge Frau nach Lindheim kam, hatte die Lindheimer männliche Welt schwer unter den Händen eines alternenden Barbiers zu leiden. Kurz entschlossen, erlernte sie das Handwerk und brachte es bald zu solcher Fertigkeit, daß sich Lindheims männliche Welt nur noch vor ihr verschönern ließ. Länger als ein halbes Jahrhundert übte sie das Handwerk, erst allein, dann mit ihren Sohn und schließlich mit dem Enkel zusammen aus. Und gegenwärtig, da die Lindheimer Barbier im Felde stehen, hat die wackere Alte dem „Räuberin Anzeiger“ zufolge wieder tüchtig zu tun, um ihre Rundschaft zu bedienen.

* **Eppllein, 3. Nov.** Zum Besten der Ariege-Jar sorge findet am Sonntag, den 14. November, nachmittags 4 Uhr, in der evangel. Kirche ein Konzert statt. Als Mitwirkende sind hierzu gewonnen: Herr Organist Gräb-Biebrich (Orgel), Frau Dr. Martha Bieger Wiesbaden, (Solistin), der Männerchor Eppllein und Gemischter Chor-Eppllein. Das sehr schön zusammengestellte Programm enthält Werke von J. S. Bach, Mendelssohn, G. F. Handel, F. Hiller usw. und stellt allen Besuchern des Konzerts ein selten gebotener Rundgenuss bevor.

* **Überseel, 1. Nov.** Recht traurig wurde die Familie des Fabrikarbeiters Bernhard Michel von hier in dem unglücklichen Kriege mitgenommen, indem dieser Familie die drei Söhne entziffen wurden. Der erste Sohn, Karl Michel, im Manen-Regiment Nr. 6, 25 Jahre alt, fiel am 4. September v. Js., der zweite Sohn, Max Michel, im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 253, 21 Jahre alt, ist am 3. Mai d. J. gefallen, Johann Michel, Gefreiter im Manen-Regiment Nr. 6, 23 Jahre alt, fiel am 2. September d. Js.

* **Behlar, 1. Nov.** Die Stadt hat 15 000 bulgarische Eier bestellt, die sie an die Einwohner abgibt.

* **Marburg, 4. Nov.** Nachdem seit länger als acht Tagen in hiesiger Gegend die Preise für Schlachtschweine von 1.80 und 1.70 M. auf 1.50 und 1.40 M. zurückgegangen sind, haben jetzt auch die Fleischpreise eine Ermäßigung erfahren. Von heute ab kostet gewöhnliches Schweinefleisch 1.60, gehacktes Schweinefleisch und Fleischwurst 1.80 M.

Borausichtliche Witterung

nach Beobachtungen des Frankfurter Physikalischen Vereins.
Donnerstag, 4. November: Nachlassen der Niederschläge, meist trüb, kälter.

Lufttemperatur. (Celsius.) Höchste Lufttemperatur (Schatten) des gestrigen Tages + 8 Grad, niedrigste Temperatur der vergangenen Nacht + 5 Grad, heutige Lufttemperatur (mittags 12 Uhr) + 5 Grad.

Friedensbestrebungen in Amerika.

London, 2. Nov. (Priv.-Tel. d. Frkf. Ztg., zens. Frkf.) Die Nationale Friedensföderation in den Vereinigten Staaten hat auf Montag, den 8. November an 1000 verschiedenen Plätzen der Vereinigten Staaten große Versammlungen angesagt. In den Versammlungen sollen Resolutionen angenommen werden, durch die Präsident Wilson ersucht wird, gemeinschaftlich mit den neutralen Staaten in Europa ein Komitee zu bilden, das Friedensbedingungen entwerfen und den am Kriege beteiligten Ländern vorlegen soll.

Kleine Chronik.

— **Freies Bekenntnis vor Gericht.** Die 55 Jahre alte Predigerin Herbert ist in London wegen Vergehens gegen das Landesverteidigungsgesetz zu der enormen Strafe von sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Diese Dame hatte nämlich die Unvorsichtigkeit begangen, ihr Dienstmädchen einiges über Munitionsfabriken zu fragen, und schien sich

Der deutsche Tagesbericht

war bis zur Fertigstellung dieser Zeitung noch nicht eingetroffen

Wie die „Times“ besonders hervorhebt, offensichtlich über deutsche Erfolge zu freuen. Gegen diese Strafe hatte die angeklagte Verurteilung eingelegt, die aber verworfen wurde. Denn Frau Herbert gab unumwunden zu, daß sie ihre Beobachtungen bei passender Gelegenheit auch nach Deutschland weitergegeben hätte. Diese Äußerung veranlaßte den Verteidiger zu der Bemerkung, daß diese alte Dame die aufrichtigste Zeugin sei, die er je kennen gelernt habe, während der Vorlesende hervorhob, daß diese Frau das besitze, was sonst gewöhnlich den Deutschen fehlt: Gewissen.

Der mitverbrannte Brandstifter. In geistiger Störung hat der 28 jährige Sohn des Wirtschaftsbefizers Donat in Bohnisch bei Meisen die Scheune seines Vaters mit der Ernte und ein Seitengebäude in Flammen aufgehen lassen, während das im Wohnhaus angelegte Feuer nicht zur Entzündung kam. Die verkohlte Leiche des jungen Mannes fand man jetzt auf der Brandstätte der Scheune. Äußerungen des jungen Mannes stellen es außer Zweifel, daß er nach der Brandlegung sich in der Scheune erhängt hat.

Bekanntmachung für Eppstein.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Gemäß § 5 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (R. Ges. G. S. 545) bestimmen wir:

§ 1.

Es ist verboten:

- 1) Sahne in Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter;
- 2) Milch jeder Art oder Sahne zur Herstellung von Schokoladen und anderen kakaohaltigen Zubereitungen, Bonbons und ähnlichen Erzeugnissen zu verwenden;
- 3) Schlagahne herzustellen, auch im Haushalt;
- 4) Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als 6 Wochen sind, zu verfüttern;
- 5) Milch jeder Art bei der Brotbereitung zu verwenden;
- 6) Milch jeder Art bei der Zubereitung von Farben zu verwenden;
- 7) Milch zur Herstellung von Caseln für technische Zwecke zu verwenden;
- 8) Sahnepulver herzustellen.

§ 2.

Als Milch im Sinne dieser Anordnung gilt auch eingedickte Milch und Trockenmilch; als Sahne gilt jede mit Fettgehalt angereicherte Milch, auch in eingedickter und eingetrockneter Form.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung werden nach § 6 Ziffer 4 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung (G. Ges. G. S. 545) mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4.

Der Minister für Handel und Gewerbe kann Ausnahmen von dem Verbote in § 1 Ziffer 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 bewilligen.

§ 5.

Diese Anordnung tritt am 25. Oktober 1915 in Kraft. Berlin, den 18. Oktober 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern. von Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. B.: Geppert.

Wird veröffentlicht.

Eppstein im Taunus, den 1. November 1915.

Die Polizeiverwaltung: Münzler.

Bekanntmachung.

Wer ersparte Brotkartenabschnitte hat, wird gebeten dieselben im Interesse einer gleichmäßigen Verteilung im Rathaus, Zimmer Nr. 3, abzugeben. Diese Rückgabe kann an jedem Werktag und nicht nur Montags erfolgen.

Königstein i. T., den 30. September 1915.

Der Magistrat. Jacobs.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 210 Zentner Briefen wird am Montag, den 1. Nts., vormittags 11 Uhr, auf dem Rathaus, Zimmer Nr. 1, vergeben.

Königstein, den 3. November 1915.

Kriegsfürsorge Königstein im Taunus: Jacobs.

Bekanntmachung.

Die dritte Rate Staats- und Gemeindesteuer wird Donnerstag, den 4. und Freitag, den 5. d. Nts. in den Vormittagsstunden von 9-12½ Uhr erhoben. Die Beträge bitte abgezahlt bereit zu halten.

Königstein im Taunus, den 3. November 1915.

Die Staatssteuerbehörde: Gläßer.

Bekanntmachung

zur Einschränkung des Fleisch- und Fett-Verbrauchs.

Vom 28. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Ges. G. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Dienstags und Freitags dürfen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nicht gewerbsmäßig an Verbraucher verabfolgt werden. Dies gilt nicht für die Lieferung unmittelbar an die Heeresverwaltung und an die Marineverwaltung.

§ 2.

In Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen dürfen

- 1) Montags und Donnerstags Fleisch, Wild, Geflügel, Fisch und sonstige Speisen, die mit Fett oder Speck gebraten, gebacken oder geschmort sind, sowie zerlassenes Fett und
- 2) Sonnabends Schweinefleisch

nicht verabfolgt werden. Gestattet bleibt die Verabfolgung des nach Nr. 1 oder 2 verbotenen Fleisches als Aufschnitt auf Brot.

§ 3.

Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Als Fleischwaren gelten Fleischkonserven, Würste aller Art und Speck. Als Fett gilt Butter und Butterschmalz, Öl, Kunstspeisefette aller Art, Rinder-, Schaf- und Schweinefett.

§ 4.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen, insbesondere in die Räume, in denen Fleisch, Fleischwaren und Fett gelagert, zubereitet, feilgehalten oder verabfolgt werden, jederzeit einzutreten, daselbst Befichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

§ 5.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 6.

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 7.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

- 1) wer den Vorschriften des § 1 oder des § 2 zuwiderhandelt;
- 2) wer den Vorschriften des § 5 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
- 3) wer den im § 6 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
- 4) wer den nach § 10 erlassenen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 8.

Die zuständige Behörde kann Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräume schließen, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Vorschriften unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungs-

bestimmungen auferlegt sind. Das gleiche gilt für sonstige Geschäfte, in denen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, feilgehalten werden.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 9.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, an Stelle der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Tage andere zu bestimmen sowie Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 1 bis 3 zu gestatten.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Wird veröffentlicht mit folgendem Hinzufügen. Hier-nach ergeben sich bezüglich des Fleisch- und Fettverbrauchs für die einzelnen Wochentage folgende Vorschriften:

Sonntag: unbeschränkt.

Montag: in Hotels und Pensionen und von allen denen, die gewerbsmäßig, also gegen Bezahlung, Speisen verabreichen, darf Fleisch, Wild, Geflügel usw., die mit Fett oder Speck gebraten, gebacken, oder geschmort sind, nicht verabfolgt werden.

Dienstag: Fleischwaren und Fleischspeisen dürfen nicht gewerbsmäßig an Verbraucher verabfolgt werden, also sowohl von den Metzgern und Fleischwarenhändlern nicht, aber auch nicht in den Hotels, Pensionen und Wirtschaften an die Gäste.

Mittwoch: unbeschränkt.

Donnerstag: wie Montag.

Freitag: wie Dienstag.

Samstag: Schweinefleisch darf in Hotels und Pensionen sowie in Wirtschaften an Gäste nicht verabreicht werden.

Königstein im Taunus, den 2. November 1915.

Die Polizeiverwaltung: Jacobs.

Bekanntmachung

über das Verbot des Ausstreichens mit Farben aus Bleiweiß und Leinöl.

Vom 14. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Ges. G. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Außenseite von Häusern sowie Mauern und Zäune dürfen nicht mit Farben angestrichen werden, zu deren Herstellung Bleiweiß und Leinöl verwendet ist.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen erlassen.

§ 2.

Wer der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 25. Oktober 1915 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 14. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. G., den 20. Oktober 1915.

Der königliche Landrat. J. B.: von Bernus.

Wird veröffentlicht.

Königstein im Taunus, den 23. Oktober 1915.

Die Polizeiverwaltung: Jacobs.

Bekanntmachung.

Die Gesamtfällung an Radelholzstämmen Distrikt Schmitt-röder ca. 140 Festmeter wird vergeben. Angebote sind bis zum 10. November 1915, vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathaus, Zimmer Nr. 2, einzureichen.

Königstein i. T., den 29. Oktober 1915.

Der Magistrat. Jacobs.



Krieger- u. Militär-Verein
Königstein im Taunus.

Donnerstag, den 4. November,
abends 1/2 9 Uhr,

Monatsversammlung

im Vereinslokal
Gasthaus „Zum Hirsch“

Gleichzeitig gemütliches Zusammensein zu Ehren mehrerer 3. Zt. aus dem Felde hier anwesender Kameraden.

In dankbarer Anerkennung der Leistungen unserer Soldaten ist vollzähliges und pünktliches Erscheinen der Mitglieder Ehrenpflicht.

Der Vorstand.

Wandfahrpläne

der Eisenbahn Höchst-Königstein
15 Pfennig

Abgangszeiten

der Bahnzüge in Königstein
10 Pfennig

Taschenfahrplan

Kleiner
Taunusfreund
5 Pfennig

zu haben in der
Druckerei Ph. Kleinbühl

Königstein im Taunus

Briefpapiere und Briefumschläge

für geschäftlichen u. privaten Gebrauch

in Schwarz- oder Buntdruck

empfiehlt
Ph. Kleinbühl, Königstein i. T.

Bekanntmachungen für Kellheim.

Die Familienunterstützung für die Zeit vom 1. bis 15. Nov. gelangt am Donnerstag, den 4. d. Mts., nachmittags von 2 bis 6 Uhr pünktlich zur Auszahlung.

Kellheim, 2. November 1915.

Der Bürgermeister: Kremer.

Die Tauben müssen bis zum 15. November d. J. eingesperrt gehalten werden.

Kellheim, den 2. November 1915.

Die Polizeiverwaltung: Kremer.

Am Montag, den 8. November d. J., nachmittags 1 Uhr, läßt der Vormund Heinrich Steyer 1r den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Karl Steindrich, Taunusstraße 19, folgende Gegenstände gegen gleich bare Zahlung veräußern:

1 Kommode, 2 Kleiderschränke, 3 vollständige Betten, 1 Ausziehtisch, 1 Kanapee, 1 Uhr, 1 Spiegel, 8 Stühle, 1 Kinderwagen, 1 Küchenschrank, 2 Küchentische und sonstige Küchengeräte.

Kellheim, den 2. November 1915.

Der Bürgermeister: Kremer.

Bekanntmachung für Falkenstein.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G.-S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den ganzen Umfang des Regierungsbezirkes unter Aufhebung der diesseitigen Polizeiverordnung vom 15. Juni 1887 (Reg.-Anst.-Bl. Nr. 25 S. 322) folgendes verordnet:

§ 1. Alle bereits abgestorbenen Obstbäume, sowie die dürren Äste und Aststumpfen an noch nicht abgestorbenen Obstbäumen, sowohl in Gärten als in Feldern sind seitens deren Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, welchen die Verfügung über dieselben zusteht, in jedem Jahre bis zu dem im § 3 festgesetzten Termine zu entfernen. Das dürre Holz ist alsbald wegzuräumen oder an Ort und Stelle zu verbrennen.

§ 2. Zur Verhütung der Insekten- und Pilzvermehrung sind beim Abfäulen der dürren Äste und Aststumpfen der Obstbäume stets

a) alle Sägeschnittwunden von 5 cm Durchmesser und darüber mit Steinföhle oder einem anderen geeigneten Mittel zu verdecken; b) die am Stamm und an älteren Ästen durch Frost, Klettergerätschaften usw. hervorgerufenen Seitenwunden auszuschnitten und mit Steinföhle oder sonst einem anderen geeigneten Mittel zu verstreichen;

c) die vorkommenden Ritze von dem modrigen Holze zu reinigen und so auszufüllen (beispielsweise mit einem Gemisch von Lehm und Feer), daß das Wasser nicht mehr eindringen kann.

§ 3. Die in den §§ 1 und 2 genannten Arbeiten sind sobald als möglich, längstens aber bis zum 1. März des auf das Bemerklichwerden des Schadens folgenden Jahres auszuführen.

§ 4. Zuwiderhandlungen unterliegen zufolge des § 34 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 der daselbst vorgesehenen Strafe bis zu 10 M. oder verhältnismäßiger Haft.

Wiesbaden, den 5. Februar 1897.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. B. v. Reisch.

Wird veröffentlicht.

Falkenstein, den 2. November 1915.

Der Bürgermeister: Hasselbach.

VEREIN FÜR VOLKS-VORTRÄGE KÖNIGSTEIN IM TAUNUS

Sonntag, den 7. November 1915, abends 7 1/2 Uhr,
im Hotel Procasky

Lichtbilder-Vortrag

des Herrn Dr. Robert Kahn-Frankfurt a. M.

„Die Chemie im Kriege.“

Eintritt frei!

Eintritt frei!

Die Einwohnerschaft von Königstein und Umgebung wird zu diesem interessanten Vortrag ergebenst eingeladen.

Der Vorstand des Vereins für Volksvorträge.

Die Meggendorfer Blätter

sind das schönste farbige
Witzblatt für die Familie

Vierteljährl. 13 Nrn. nur Mk. 3.-, bei
direkt. Zusendg. wöchentl. vom Verlag
Mk. 3.25, durch ein Postamt Mk. 3.05.

Das Abonnement kann jederzeit begonnen werden.
Am besten unterrichtet über den Inhalt ein Probe-
band, der 6 Nummern in buntem Umschlag ent-
hält und bei jeder Buchhandlung nur 50 Pfg.
kostet. Gegen weitere 20 Pfg. für Porto auch direkt
vom Verlag, München, Perusastr. 5 zu beziehen

Bekanntmachung.

Die Straßen und Plätze in
dieser Stadt müssen jeden Tag
bis Vormittags 9 Uhr und an
Tagen vor Sonn- und Feiertagen
von nachmittags 3 Uhr ab gründlich
gekehrt und gereinigt werden.

Nicht-Beachtung wird unnach-
sichtlich bestraft.

Königstein, 1. November 1915.

Die Polizeiverwaltung.

Einfach möbliertes oder leeres

Zimmer

zu vermieten.

Schneidhainweg 28, Königstein.

2 Kühe, unter fünf Stück die
frischmelkende Fahrkuh,
zu verkaufen bei

Peter Schauer, Altenhain.

6. Preuss.-Süddeutsche
(232. Königl. Preuss.)

Klassen-Lotterie.

Haupt- und Schlussziehung

der 5. Klasse

vom 6. Novbr. bis 2. Dezember.

Abzugeben, soweit Vorrat reicht:

Loose 1/4, 1/2, 3/4, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

25. — 50. — 100. — 200. —

Rötger,

Königl. Preuss. Lotterie-Einsteher,

Höchst a. M. — Fernruf 27.

Drucksachen in

Schreibmaschinen-

schrift entbehren

nie der Beachtung

des Empfängers.

Solche Drucksachen

werden hergestellt

in der Druckerei

Ph. Kleinböhl.

Königstein i. T.,

Hauptstrasse Nr. 41.

Prima

Arbeitsschuhe

für Haus- und Feldarbeit

sowie für jeden Beruf

Schuhhaus

J. Ohlenschläger

Königstein im Taunus

Fernsprecher 203.

Henkel's

Bleich-Soda

für den

Hausputz.

„Uebersaus praktisch

und dabel billig!“, so lautet das Ur-

teil der Käufer unjoror

Taschen- und Merkbloch

Diese sind vorrätig mit je 100 Blatt und

in den Größen von 70×115 mm bis

150×210 mm und zu dem Preise von

12, 15, 18, 22, 28, 30, 35 und 50 Pfg.

das Stück.

Ferner

Briefpapier-Block

Je 100 Blatt [] oder [] kariert Papier

auf Pappe mit Schutzdecke, quart u.

oktav, sehr praktisch für unsere Sol-

daten im Felde, ebenso

Skizzen-Block

Je 100 Blatt 5 mm [] kariert Papier,

10×16 und 16×21 cm groß, in der

Druckerei Ph. Kleinböhl,

Königstein & fernruf 44.

Frachtbrieife und

Eilfrachtbrieife

sind stets vorrätig und werden in

jedem Quantum abgegeben in der

Buchdruckerei Ph. Kleinböhl.

Königstein.

Todes-Anzeige.

Gestern Abend verschied nach kurzem, schwerem
Leiden mein inniggeliebter Gatte, unser treusorgender
Vater, Schwiegervater, Grossvater, Schwager und Onkel

Herr Heinrich Datz

im Alter von 72 Jahren, wovon wir allen Verwandten
und Freunden die tranrige Mitteilung machen.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:
Frau Anna Datz geb. Söhngen und Kinder.

Königstein, den 3. November 1915.

Die Beerdigung findet statt: Freitag den 5. November,
nachmittags 1 1/2 Uhr.

Danksagung.

Allen Verwandten, Freunden und Bekannten
sprechen wir unseren herzlichen Dank für die mit-
fühlende Teilnahme am Krankenbette und bei dem
Hinscheiden unseres innigstgeliebten

Töchterchens Elsa

aus. Auch sagen wir unseren innigsten Dank für die
überaus reichen Kranzspenden von nah und fern.

Familie Schuhmacher, Hornau im Taunus.

Donnerstag frisch eintreffend:

Bratschellfische, Pfund 36 Pfg.

Mittel-Kabeljau, Pfund 50 Pfg.

Ia. Bismarckheringe, 2 Stück 37 Pfg.

Ia. holl. Vollheringe, Stück 16 Pfg.

Neuer Rollmops, Stück 13 Pfg.

Schellfische in Gelee, Pfund 62 Pfg.

in 1 Pfd.-Blechdosen zum Feldpostvers. geeig., Dose 65 Pfg.

Delikatess-Sauerkraut, Pfund 15 Pfg.

Neue Salzgurken, Stück 8-10 Pfg.

Ohne Brotkarten erhältlich:

Aus beschlagnahme-freiem Mehl hergestellt,

0 H-Zwieback

Paket 18 Pfg.

Holländ. Schiffszwieback

Leicht verdaulich! Besonders als Kinder- und Krankennahrung
zu empfehlen. Gebrauchsanweisung auf jedem Paket.

1 Pfund Paket 56 Pfg.

Ia. holländ. Zwiebeln, Pfund 22 Pfg.

Zitronen, gross und saftig, Stück 8 Pfg.

Neu eingetroffen:

Ess-Kastanien, Pfund 35 Pfg.

Schade & Füllgrabe

Königstein, Hauptstrasse 36, Fernsprecher 86.

Schuh-Sohlen Jbus

Ersatz für Leder

Jbus-Sohlen sind geformt, zugeschnitten, biegsam, leicht,
dauerhaft. Können mit Holz- oder Eisennägeln aufgenagelt
werden und sind sehr billig. In allen Grössen zu haben durch

A. Hartmann Sohn, Frankfurt a. M., Gr. Sandgasse 12
Höchst a. M., Königsteinerstr. 18

Leihbibliothek des Vereins für Volksvorträge

Unentgeltliche Ausgabe von Büchern belehrender und unter-
haltender Art für Erwachsene und Kinder jeden Sonntag, nach-
mittags von 11-12 Uhr, und Mittwoch, abends von 8-9 Uhr
im Hotel Georg, Königstein, Eingang Seilerbahnweg.